

Unterrichtung

Hannover, den 23.11.2017

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Allgemeine Genehmigung in Immunitätsangelegenheiten

Beschlussempfehlung des Ältestenrats - Drs. 18/4

Der Landtag hat in seiner 3. Sitzung am 23.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Allgemeine Genehmigung in Immunitätsangelegenheiten

(Artikel 15 der Niedersächsischen Verfassung, § 61 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages)

1. Der Landtag genehmigt bis zum Ablauf der 18. Wahlperiode die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltender Handlungen sowie wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Straftatbestände gemäß §§ 185, 186 und 188 des Strafgesetzbuchs handelt.

Die Einleitung eines Verfahrens wegen einer Straftat ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Genehmigung schließt die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 Abs. 3 der Strafprozessordnung - StPO -) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) ein.
3. Die Genehmigung umfasst nicht
 - a) den Vollzug einer Durchsuchung oder einer nicht bereits nach Nummer 2 genehmigten Beschlagnahme sowie einer Postbeschlagnahme oder Überwachung des Fernmeldeverkehrs,
 - b) die Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichen einer Anklageschrift (§ 170 Abs. 1 StPO),
 - c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO), es sei denn, dass es sich um eine beim Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangene Tat handelt und ihretwegen keine Freiheitsstrafe beantragt wird,
 - d) in einem allgemein genehmigten Strafbefehlsverfahren die Anberaumung der Hauptverhandlung (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO),
 - e) den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO),
 - f) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
 - g) die Vorlage der Anschuldigungsschrift bei dem für Disziplinarsachen zuständigen Gericht,
 - h) den Antrag der Staatsanwaltschaft, der Kammer oder der Aufsichtsbehörde auf Durchführung eines anwalts- oder berufsgerichtlichen Verfahrens, wenn eine über Verwarnung, Verweis oder Geldbuße - allein oder nebeneinander - hinausgehende gerichtliche

Maßnahme zu erwarten ist, ferner die Verhängung einer solchen weitergehenden Maßnahme durch das Gericht sowie den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,

- i) freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der genehmigten Verfahren, insbesondere den Vollzug der Untersuchungshaft sowie die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erziehungshaft (§§ 96, 97 OWiG).
4. Soweit Maßnahmen nicht nach Nummer 1 allgemein genehmigt sind, ist in jedem Einzelfall eine besondere Genehmigung nach Artikel 15 Abs. 1 oder Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderlich. Das Recht des Landtages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 15 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung), bleibt unberührt.